

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Revision des Schweizerischen Korruptionsstrafrechts

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Bestechung schweizerischer Amtsträger sollen besser aufeinander abgestimmt und in einem gemeinsamen Titel geregelt werden. Aktive Bestechung wird neu zu einem Verbrechen aufgewertet. Damit verlängert sich die heute zu kurze Verjährungsfrist bei dieser Straftat.

Vernehmlassungsfrist: 30. September 1998

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:
Bundesamt für Justiz, 3003 Bern, Tel. 031 322 41 07, Fax 031 312 78 73

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer

Der Bund soll seinen Anteil an den Unterhalt der Nationalstrassen erhöhen. Dies verlangt das Parlament mit einer Motion.

Vernehmlassungsfrist: 13. August 1998

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:
Bundesamt für Strassen, Dokumentationsstelle, 3003 Bern, Tel. 031 322 94 31

21. Juli 1998

Bundeskanzlei

Vernehmlassungsverfahren

Bundesamt für Energie

Zwei Vorschläge der Bundesversammlung betreffend Energieabgaben

- A. Vorschlag des Nationalrates für einen
"Bundesbeschluss über eine ökologische Energieabgabe"
vom 15. Juni 1998
und
- B. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Ständerates
zu den
Volksinitiativen "für die Belohnung des Energiesparens und gegen die Energieverschwendung (Energie-Umwelt-Initiative) und "für einen Solarrappen" (Solar-Initiative)
(enthaltend einen Gegenvorschlag mit Energieabgaben)
vom 7. Juli 1998

Vernehmlassungsfrist: 1. Oktober 1998

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:
Bundesamt für Energie, Monbijoustrasse 74, 3003 Bern, Fax 031/323 25 00

21. Juli 1998

Bundeskanzlei

Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

Die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung

hat im Zirkularverfahren vom 15. Juni 1998

gestützt auf Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0);

Artikel 1, 2, 9 Absatz 4, 10, 11 und 13 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG, SR 235.154);

in Sachen *Nationalfondsstudie: Psychiatriegeschichte in der Deutschschweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts* betreffend Gesuch vom 1. April 1998 für eine Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 321^{bis} StGB zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

verfügt:

1. Bewilligungsnehmer .

- a. Herrn Professor Dr. Jakob Tanner, Direktor des Instituts für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Zürich, wird als verantwortlicher Projektleiter unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen eine Sonderbewilligung gemäss Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) sowie Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG; SR 235.154) zur Entgegennahme nicht anonymisierter Daten gemäss Ziffer 2 im Rahmen des unter Ziffer 3 umschriebenen Zwecks erteilt. Er muss eine Erklärung über die ihm gemäss Artikel 321^{bis} StGB auferlegte Schweigepflicht unterzeichnen.
- b. Frau Dr. phil. Marietta Meier, Frau lic. phil. Nadja Ramsauer und Frau Dr. med. Caroline Jagella wird unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen eine Sonderbewilligung gemäss Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) sowie Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG; SR 235.154) zur Entgegennahme nicht anonymisierter Daten gemäss Ziffer 2 im Rahmen des unter Ziffer 3 umschriebenen Zwecks erteilt. Sie müssen eine Erklärung über die ihnen gemäss Artikel 321^{bis} StGB auferlegte Schweigepflicht unterzeichnen.

2. Sonderbewilligung für die Offenbarung von Personendaten

- a. Sämtlichen in den folgenden psychiatrischen Kliniken - kantonale psychiatrische Klinik St. Urban (LU), Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Littenheid/Wil (SG), psychiatrische Klinik Wil (SG), psychiatrische Klinik Breitenau (SH), psychiatrische Klinik Meisenberg (ZG), psychiatrische Klinik Oberwil (ZG), psychiatrische Universitätsklinik Zürich, kantonale psychiatrische Klinik Rheinau (ZH) und psychiatrische Klinik Schlössli (ZH) - tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie deren Hilfspersonen wird die Bewilligung erteilt, den Bewilligungsnehmern gemäss Ziffer 1 Einblick in die Krankengeschichten von ungefähr 500 Patientinnen und Patienten zu gewähren, welche in der Zeit von 1900 - 1950 behandelt worden sind.

b. Mit der Bewilligungserteilung entsteht für niemanden die Pflicht zur Datenbekanntgabe.

3. Zweck der Datenbekanntgabe

Die Bekanntgabe von Daten, die dem medizinischen Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB unterstehen, darf nur der Nationalfondsstudie „Psychiatriegeschichte in der Deutschschweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts,“ dienen.

4. Art der Datenaufbewahrung / Zugriffsberechtigung

Die Bewilligungsnehmer gemäss Ziffer 1 haben die für die Studie benötigten nicht anonymisierten Personendaten unter Verschluss aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

5. Verantwortlichkeit für den Schutz der bekanntgegebenen Daten

Für den Schutz der bekanntgegebenen Daten ist der Projektleiter, Professor Dr. Jakob Tanner, verantwortlich.

6. Auflagen

- a. Die Einsichtnahme in nicht anonymisierte Patientendokumentationen hat im abschliessbaren Archiv zu erfolgen. Es dürfen keine Patientendokumentationen die jeweiligen Archive verlassen respektive keine Kopien angefertigt werden.
- b. Die Bewilligungsnehmerinnen werden verpflichtet, die betroffenen Ärztinnen und Ärzte schriftlich über den Umfang der erteilten Bewilligung zu orientieren. Dieses Schreiben ist dem Sekretariat der Expertenkommission zu Händen des Präsidenten so bald als möglich, d.h. vor Beginn der Forschungstätigkeit zuzustellen.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit deren Eröffnung bzw. Publikation bei der Eidgenössischen Datenschutzkommission, Postfach, 3000 Bern 7, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin zu enthalten.

8. Mitteilung und Publikation

Diese Verfügung wird den Bewilligungsnehmern gemäss Ziffer 1 und dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten schriftlich mitgeteilt. Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031/322'94'94) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

21. Juli 1998

Expertenkommission für das Berufsgeheimnis
in der medizinischen Forschung

Der Präsident: Prof. Dr. iur. Franz Werro

Notifikationen

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG)

Zauchner Evelin, geb. 26. Juli 1971, österreichische Staatsangehörige, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 3. Oktober 1997 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 26. November 1997 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von 250 Franken (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Kaltac Devad, geb. 6. Januar 1975, Bosnien-Herzegowina, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 11. Mai 1998 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 2. Juli 1998 entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Verfahrenskosten im Betrage von 500 Franken (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

21. Juli 1998

Eidgenössisches Justiz- und Finanzdepartement

Zulassung zur Eichung von Wärme- und Warmwasserzählern

vom 21. Juli 1998

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und nach Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgenden Bauarten zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: Aquametro AG, Therwil (CH)



Mehrstrahl-Flügelradzähler für Warmwasser, Typen PMW, PMW-S/F, PMG und PMG-S/F.

Weiterentwicklung des Modells PM...

1. Ergänzung

Fabrikant: Aquametro AG, Therwil (CH)



Hydraulischer Geber als Teilgerät eines Wärmezählers, Mehrstrahl-Flügelradzähler, Typ PMH 40.

Weiterentwicklung des Modells PMH.

1. Ergänzung

Fabrikant: Aquametro AG, Therwil (CH)



Hydraulischer Geber als Teilgerät eines Wärmezählers, Mehrstrahl-Flügelradzähler, Typen PMW, PMW-S/F, PMG und PMG-S/F.

Erweiterter Durchflussbereich.

2. Ergänzung

21. Juli 1998

Eidgenössisches Amt für Messwesen

Der Direktor: Schwitz

Verfügung im Widerspruchsverfahren 1066/1996

Widersprechende/r Selma AG, Eschenstrasse 5, 8603 Schwerzenbach, Schweizer Marke Nr. 410660 (Selma), *Vertreter/in Isler & Pedrazzini AG.*, Gotthardstrasse 53, 8023 Zürich

gegen *Widerspruchsgegner/in Hernandos Berna, S.A.*, 160, Remei, E-17244 Cassa de la Selva, Internationale Marke Nr. 645 978 (Selva-Kork)

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 9. Juli 1998 folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Der Widerspruch wird gutgeheissen.
3. Gegen die angefochtene Marke wird nach Rechtskraft dieses Entscheides eine vollumfängliche definitive Schutzverweigerung erlassen.
4. Die Widerspruchsgegnerin hat der Widersprechenden eine Parteientschädigung von 1300 Franken (inklusive Ersatz der Widerspruchsgebühr) zu bezahlen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden.

21. Juli 1998

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Markenabteilung

Entscheid im Widerspruchsverfahren Nr. 1271/96

Widersprechende/r Dame Michèle Sylvie Boucard, 1, Rue des Renaudières, F-92 380 Garches, Internationale Marke Nr. 460 381 LACTÉOL, Vertreterin Metz & Co. AG, Marken-Anwälte, Hottingerstrasse 14, 8024 Zürich

gegen *Widerspruchsgegner/in Soria Natural S.A.*, Polg. La Sacea, s/n, E-42162 Garray (Soria), Internationale Marke Nr. 650 903 LACTICOL

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 9. Juli 1998 folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Der Widerspruch wird vollumfänglich gutgeheissen und der internationalen Marke Nr. 650 903 LACTICOL der Schutz in der Schweiz verweigert.
3. Die Widerspruchsgebühr in der Höhe von 800 Franken verbleibt dem Institut.
4. Die Widerspruchsgegnerin hat der widersprechenden Partei eine Parteientschädigung im Betrag von 2300 Franken (Parteikosten von Fr. 1500.-- und Widerspruchsgebühr von Fr. 800.--) zu bezahlen.
5. Die provisorische totale Schutzverweigerung vom 23. Oktober 1996 gegenüber der internationalen Marke Nr. 650 903 LACTICOL wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in eine definitive Schutzverweigerung umgewandelt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, schriftlich Beschwerde geführt werden (Art. 36 MSchG i.V. mit Art. 44 ff VwVG).

21. Juli 1998

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Markenabteilung

Militärische Baubewilligung im kleinen Bewilligungsverfahren nach Artikel 20 MBV¹⁾

vom 21. Juli 1998

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport als
Bewilligungsbehörde,*

in Sachen Baugesuch vom 21. November 1997 des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Bauten, 3003 Bern betreffend Waffenplatz Thun (BE), Pachtgut Zelgli, Neubau Wagenschopf,

I

stellt fest:

1. Das Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Bauten hatte das Projekt "Waffenplatz Thun, Pachtgut Zelgli, Neubau eines Wagenschopfes" der Bewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet.
2. Am 21. November 1997 reichte das BABHE bei der Bewilligungsbehörde ein entsprechendes Baugesuch zur Durchführung eines kleinen Bewilligungsverfahrens ein.
3. Das geplante Vorhaben beinhaltet demnach den Neubau eines Wagenschopfes auf dem Pachtgut Zelgli, Gemeindegebiet Thun, als Ersatz für den im Jahre 1995 im Zusammenhang mit dem Strasseneubau Tempelstrasse abgebrochenen Schopf. Der neue Wagenschopf soll eine Breite von 5.5 m und eine Länge von 12 m aufweisen und auf drei Seiten geschlossen sein (gegen Nordosten hin offen). Geplant ist ein 7 auf 13 m grosses Schrägdach, mit einer Oberkante von 3.6 m auf der vorderen bzw. 2.8 m auf der hinteren Seite (Seite Thierachernweg).
4. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden.
5. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 5. Juni 1998, die Stadt Thun mit Schreiben vom 1. Juli 1998 an die Bewilligungsbehörde.

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995; SR 510.51

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (Art. 129 Abs. 1 MG).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Der Pachtbetrieb Zelgli bewirtschaftet den Waffenplatz Thun. Durch die landwirtschaftliche Nutzung wird der ordnungsgemässe Betrieb des Waffenplatzes ermöglicht. Der Bau des Wagenschopfes als Teil des Pachtbetriebes ist somit ein Vorgang, der grundsätzlich dem militärischen Baubewilligungsverfahren untersteht (Art. 1 Abs. 2 lit. d MBV).

Demzufolge erachtet sich das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens im vorliegenden Fall als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hatte die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Es wurde festgestellt, dass das eingereichte Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 lit. d MBV).
- b. Die Unterstellung des Vorhabens unter das kleine Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 20 MBV wurde damit begründet, dass der Erstellung des Wagenschopfes keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MBV darstellt.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) in Verbindung mit der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) war im vorliegenden Fall nicht in Betracht zu ziehen, da es sich nicht um eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a UVPV handelt.

Schliesslich konnte eine Kollision mit Drittinteressen ausgeschlossen werden.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden. Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Stellungnahmen von Kanton und Gemeinde

Das Bauinspektorat der Stadt Thun teilt in seinem Schreiben vom 1. Juli 1998 mit, dass seitens der Baudirektion der Stadt Thun keine Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen. Es wird aber darum gebeten, dass der Neubau auf der Seite des Thierachernweges mit einem Dachkänel und einem Ablaufrohr auszurüsten und das Dachwasser an Ort zur Versickerung zu bringen sei. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die Gebäudeversicherung des Kantons Bern noch angehört werden müsse, falls dies noch nicht geschehen sei.

Der Kanton Bern kommt aufgrund der internen Vernehmlassungsergebnisse in seiner Stellungnahme vom 5. Juni 1998 zum Schluss, dass seitens der kantonalen Behörden keine Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen. Die Auflagen der kantonalen Gebäudeversicherung seien aber einzuhalten.

3. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

Nach Artikel 7 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) ist unverschmutztes Abwasser versickern zu lassen, wenn dies die örtlichen Verhältnisse erlauben. Dies gilt im vorliegenden Fall auch für das Dachwasser des Wagenschopfes. Da aus dem Baugesuch die Art der Dachentwässerung nicht ersichtlich ist, wird die Versickerungspflicht als Auflage verfügt.

Die Stadt Thun beantragt in diesem Zusammenhang, dass das Dachwasser vor Ort mittels eines Dachkänels und einem Ablaufrohr zur Versickerung gebracht werden soll. Dies solle verhindern, dass hinter dem Wagenschopf passierende Radfahrer und Fussgänger bei schlechtem Wetter verspritzt werden. Dieser mehr als gerechtfertigte Antrag wird berücksichtigt und eine entsprechende Auflage wird im Entscheiddispositiv aufgenommen.

Wie das dem Baugesuch beiliegende Schreiben des Kreisforstamtes 5 (Thun) vom 15. Oktober 1997 bestätigt, gibt es aus forstlicher Sicht nichts gegen das Vorhaben einzuwenden (Waldabstand 6.0 m). In diesem Bereich sind somit keine Massnahmen angezeigt.

Schliesslich kann auch dem kommunalen und kantonalen Antrag, wonach die Auflagen der kantonalen Gebäudeversicherung einzuhalten seien, im Rahmen von Artikel 7 Absatz 2 MBV entsprochen und als Auflage verfügt werden.

Nach erfolgter Prüfung liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach in concreto anwendbare Vorschriften verletzt wären. Vielmehr kann festgestellt werden, dass das vorliegende Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt sind:

- Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Es wird keine Verletzung kommunaler, kantonaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht.
- Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewahrt. Die Stadt Thun und der Kanton Bern halten der Realisierung des Projekts keine grundsätzlichen Einwände entgegen, sondern stimmen dem Bauvorhaben mit den erwähnten und berücksichtigten Anträgen zu.

III

und verfügt demnach:

1. Das Bauvorhaben des Bundesamtes für Betriebe des Heeres, Sektion Bauten, 3003 Bern vom 21. November 1997
in Sachen Waffenplatz Thun, Pachtgut Zelgli, Neubau Wagenschopf
mit den nachstehenden Unterlagen:
 - Baugesuch vom 21. November 1997
 - Plangrundlagen:
 Situation (Plan 110 Gemeinde Thun-Straettligen), 1:500, vom 20. März 1997
 Seitenansicht 1:100
 Vorderansicht 1:100
 Grundansicht 1:100

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. *Auflagen*

- a. Auf der Seite des Thierachernweges ist ein Dachkänel mit Ablaufrohr vorzusehen und das Dachwasser vor Ort zur Versickerung zu bringen. Die Vorderkante des Dachkänels muss zum Fahrbahnrand einen Abstand von mindestens 0.5 m aufweisen.
- b. Die Auflagen der kantonalen Gebäudeversicherung sind im Rahmen von Artikel 7 Absatz 2 MBV einzuhalten.
- c. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Stadt Thun frühzeitig mitzuteilen.
- d. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).
- e. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Publikation*

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) unter Vorbehalt von Artikel 34 OG beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. OG.

21. Juli 1998

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Militärische Baubewilligung im kleinen Bewilligungsverfahren nach Artikel 20 MBV¹⁾

vom 21. Juli 1998

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport als Bewilligungsbehörde,

in Sachen Baugesuch vom 23. Februar 1998 des Kommandos Festungswachtkorps Region 3, 3602 Thun betreffend Rückbau Bunker, Eichbühl, Gemeinde Hilterfingen (BE),

I

stellt fest:

1. Das Kommando des Festungswachtkorps (Kdo FWK) der Region 3 hatte am 3. Februar 1998 bei der militärischen Baubewilligungsbehörde Unterlagen für ein Liquidationsvorhaben in der Gemeinde Hilterfingen zur Prüfung der Bewilligungsrelevanz eingereicht.
2. Die zuständige Entscheidbehörde ordnete mit Schreiben vom 10. Februar 1998 für das geplante Rückbauvorhaben die Durchführung eines kleinen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 23. Februar 1998 reichte das FWK Reg 3 bei der Bewilligungsbehörde ein entsprechendes Baugesuch mit den verlangten Angaben und Plänen ein. Daraus geht hervor, dass auf der bundeseigenen Parzelle bei Eichbühl (Koord. 616.110/176.860), Gemeinde Hilterfingen ein Kampfstand und unterirdischer Magazinraum aufgehoben werden sollen. Es ist vorgesehen, die Scharten und Türen zuzumauern und den Innenraum der vollständig desarmierten Kaverne sowie den Zugangstollen, welcher durch ein privates Grundstück führt, mit gewaschenem Rundkies zu füllen. Anschliessend soll als Verstärkung vor die zubetonierten Scharten und die Magazintüre, analog der bestehenden, unmittelbar an die Staatsstrasse angrenzenden Stützmauer eine Vormauerung aufgezo-gen werden.

Der Rückbau der inzwischen obsolet gewordenen militärischen Anlage wird namentlich damit begründet, dass das auf dem benachbarten Privatgrundstück lastende Baurecht für den Verbindungstollen, abgelöst werden soll, und künftige, durch die unterirdischen Einrichtungen verursachte Schäden ausgeschlossen werden können.
4. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden.

Der Gemeinde Hilterfingen übermittelte ihre Stellungnahme am 12. März 1998 an die Bewilligungsbehörde. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995; SR 510.51

(BUWAL) reichte seinen Prüfbericht am 24. März 1998 ein. Der Kanton Bern liess sich schliesslich am 5. Mai 1998 zum geplanten Rückbau vernehmen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (Art. 129 Abs. 1 MG).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Die geplanten Rückbaumassnahmen betreffen eine nicht mehr beanspruchte militärische Festungsbaute. Nachdem weder eine andere militärische, noch eine zivile Nachnutzung in Betracht gezogen werden konnte, war das Liquidationsvorhaben als bewilligungsrelevante bauliche Änderung im Rahmen des militärischen Baubewilligungsverfahrens zu behandeln (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 MBV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hatte die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Es wurde festgestellt, dass das zu diesem Zwecke eingereichte Rückbauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b MBV).
- b. Die Unterstellung des Vorhabens unter das kleine Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 20 MBV wurde damit begründet, dass die Aufhebung der Festungsanlage durch Ausbau der Einrichtungen und Füllung der Hohlräume ohne äusserlich wahrnehmbare Eingriffe keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MBV darstellt.
Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) war klarerweise nicht gefordert.
Schliesslich konnte eine Kollision mit Drittinteressen ausgeschlossen werden, zumal das Vorhaben im Einverständnis mit dem betroffenen privaten Grundeigen-

tümer und in Absprache mit dem zuständigen Strasseninspektorat ausgeführt werden.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden. Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Stellungnahmen von Kanton und Gemeinde

Die Gemeinde Hilterfingen kann aufgrund der eingereichten Bauprojektunterlagen keine nachteiligen Punkte erkennen, beantragt aber, dass der Durchgang für die Benützer des Mauerweges zu gewährleisten und allfällige Beschädigungen in üblicher Weise zu beheben sind.

Seitens der kantonalen Behörden bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Es wird indessen verlangt, dass die Auflagen der kantonalen Gebäudeversicherung einzuhalten sind.

3. Stellungnahme des BUWAL

Aus Sicht der Bundesfachstelle ergeben sich zu den umweltrelevanten Aspekten des Vorhabens keine Bemerkungen.

4. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

a. Raumplanung; Nutzungsinteressen:

Aus Sicht der Raumplanung sind funktionslos gewordene, militärische Anlagen grundsätzlich zu beseitigen. Soweit eine bewilligungsrelevante Nachnutzung beabsichtigt wird, untersteht diese dem in der Sache anwendbaren Prüfverfahren (vgl. insbes. Art. 2 MBV).

Der vorliegend zu beurteilende Rückbau gilt im Rahmen der technischen Möglichkeiten, des baulichen Aufwandes und der sicherheitsmässigen Anforderungen als vollständig. Eine Nutzungsänderung ist damit nicht verbunden. Das Vorhaben deckt sich mit den Anliegen der kommunalen bzw. kantonalen Nutzungs- und Zonenplanung und wird ausdrücklich erwünscht, nachdem die militärische Anlage teilweise in der nachträglich errichteten Bauverbotszone gemäss kantonalem Strassenbaugesetz liegt.

Der Rückbau erfolgt sodann in Absprache mit dem benachbarten und durch die Dienstbarkeit belasteten Grundeigentümer. Was die von der Gemeinde Hilterfingen gestellten Anträge hinsichtlich Passierbarkeit des Mauerweges und Beseitigung allfälliger Beschädigungen anbelangt, wird eine entsprechende Auflage verfügt, zumal einerseits davon ausgegangen werden kann, dass die Ausführung des Projekts dadurch keine erhebliche Behinderung erfährt, und zum andern die bei den Bauarbeiten auftretenden Schäden ohnehin vom Verursacher zu vertreten sind.

Somit steht der geplanten Liquidation unter dem Aspekt der Raum- und Nutzungsordnung nichts entgegen.

b. Abfälle:

Wer Bauarbeiten durchführt, hat die anfallenden Abfälle, soweit möglich auf der Baustelle zu trennen und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen. (Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle, TVA, SR 814.015). Die nach internem Liquidationshandbuch vorgesehene Desarmierung des Kampfstandes entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben, da in der Kaverne nur belassen wird, was nach den Bestimmungen der TVA auf einer Inertstoffdeponie abgelagert werden darf. In der Anlage haben keine altlastenrelevanten Tätigkeiten stattgefunden.

Im übrigen wird daran erinnert, dass das Entsorgungsmaterial nur an die dafür vorgesehenen, bewilligten Deponiestandorte verbracht werden darf (Art. 30e USG) und Sonderabfälle nach Massgabe der Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS, SR 814.014) zu behandeln sind. Es hat ein entsprechender Vorbehalt an den Unternehmer zu ergehen.

c. Gewässerschutz:

Nach Artikel 7 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) ist nicht verschmutztes Abwasser nach Anordnung der zuständigen Behörde (nach Art. 48 Abs. 1 GSchG in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 MG vorliegend die militärische Baubewilligungsbehörde) versickern zu lassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Andernfalls kann es mit behördlicher Bewilligung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Gemäss Rückbauprojekt ist vorgesehen, das anfallende Meteorwasser über teilweise bestehende Sickerrohre bzw. eine zusätzliche Sickerleitung in den Schacht der Strassenentwässerung einzuleiten. Das Strasseninspektorat Amt Thun hat sich mit diesem Vorgehen bereits vorgängig und im Grundsatz einverstanden erklärt, unter dem Vorbehalt, dass das abgeleitete Sickerwasser nicht auf die Fahrbahn gelangen kann. Im Rahmen des kantonalen Anhörungsverfahrens sind keine weiteren Bemerkungen oder Anträge für diesen Bereich erfolgt.

Angesichts der bestehenden örtlichen Verhältnisse im Bereich des Anlagestandorts erscheint die vorgesehene Entwässerung praktikabel und mit Blick auf Artikel 7 Absatz 2 GSchG zulässig, nachdem auch kein zusätzliches Meteorwasser anfallen wird und eine Versickerung unmittelbar in den Kavernenuntergrund nicht in Betracht gezogen werden kann. Das vorgesehene Entwässerungssystem kann somit als gesetzeskonform gelten, soweit sichergestellt wird, dass das Abwasser gleichmässig in den Schacht abfliessen und ein Auftreten auf der Strasse vermieden werden kann. In diesem Sinne wird der Vorbehalt des Strasseninspektorats als Auflage in das Entscheiddispositiv übernommen.

Nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer können dabei grundsätzlich ausgeschlossen werden, nachdem die Anlage soweit desarmiert wird, dass keine wasergefährdenden Stoffe ins Sickerwasser gelangen können.

d. Gebäudeversicherung:

Die Bestimmungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern sind, soweit anwendbar, beim vorliegenden Rückbauvorhaben zu berücksichtigen, unter dem Vorbehalt, dass sie dessen Realisierung nicht massgeblich erschweren (Art. 126 Abs. 3 MG). Es ergeht eine entsprechende Auflage.

Nach erfolgter Prüfung liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach in concreto anwendbare Vorschriften verletzt wären. Vielmehr kann festgestellt werden, dass das vorliegende Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt sind:

- Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Es wird keine Verletzung kommunaler, kantonaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht.
- Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewahrt. Die Gemeinde Hilterfingen, der Kanton Bern und das BUWAL halten der Realisierung des Projekts keine Einwände entgegen, sondern stimmen dem Bauvorhaben mit den erwähnten und im Sinne der Erwägungen behandelten Anträgen zu.

III

und verfügt demnach:

1. Das Bauvorhaben des Kommandos Festungswachtkorps Region 3, 3602 Thun, vom 23. Februar 1998 betreffend Rückbau Bunker, Eichbühl, Gemeinde Hilterfingen (BE)

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Baugesuchsunterlagen vom 23. Januar 1998
- Ergänzungen vom 3. bzw. 23. Februar 1998
- Plangrundlagen:
Situationsplan 1:500
Bauplan Rückbaumassnahmen vom 22.1. 1998

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. *Auflagen*

- a. Während der Ausführung des Projekts ist die Passierbarkeit des Mauerweges für Dritte sicherzustellen. Allfällige, bei den Bauarbeiten auftretende Beschädigungen dieses Zuganges sind durch den Verursacher zu beheben.
- b. Die anfallenden Abfälle sind soweit möglich auf der Baustelle zu trennen und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.
- c. Das Entsorgungsmaterial darf nur an die dafür vorgesehenen, bewilligten Depo-niestandorte verbracht werden. Sonderabfälle sind nach Massgabe der VVS zu be-handeln.
- d. Das in den Schacht der Strassenentwässerung abzuleitende Sickerwasser darf nicht auf die Fahrbahn gelangen. Eine allfällige Bereinigung im Rahmen des Aus-führungsprojekts mit dem Strasseninspektorat Amt Thun bzw. dem Tiefbauamt, Obergeringenieurkreis 1, Thun, bleibt vorbehalten.

- e. Die Bestimmungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern sind, soweit anwendbar, beim vorliegenden Rückbauvorhaben zu berücksichtigen, unter dem Vorbehalt, dass sie dessen Realisierung nicht massgeblich erschweren.
- f. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde, der Gemeinde Hilterfingen und dem betroffenen Grundeigentümer vorgängig mitzuteilen. Im Hinblick auf die einspurigen Verkehrsführung während der Bauphase sind die erforderlichen Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen frühzeitig mit den zuständigen Stellen abzusprechen.
- g. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).
- h. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Publikation*

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) unter Vorbehalt von Artikel 34 OG beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).

✱

e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. OG.

21. Juli 1998

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Militärische Baubewilligung im kleinen Bewilligungsverfahren nach Artikel 20 MBV¹⁾

vom 21. Juli 1998

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport als Bewilligungsbehörde,

in Sachen Baugesuch vom 7. Januar 1998 des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten, Projektmanagement Kriens, 6011 Kriens betreffend Rückbauten Bunker, Büel, Feusisberg (SZ),

I

stellt fest:

1. Das Bundesamt für Armeematerial und Bauten, Projektmanagement Kriens hatte mit Eingabedatum vom 7. Januar 1998 bei der militärischen Baubewilligungsbehörde die erforderlichen Gesuchsunterlagen für ein Liquidationsvorhaben in der Gemeinde Feusisberg zur Durchführung eines kleinen Bewilligungsverfahrens eingereicht.
2. Demgemäss sollen im Raum Feusisberg (Koord. 699'300/225'300) vier Infanteriebunker liquidiert werden:
 - a. Das Rückbauvorhaben wird damit begründet, dass die betreffenden Festungsbauten keinen militärischen Zweck mehr erfüllen. Gleichzeitig würde ein Belassen der in der Zwischenzeit desarmierten Anlagen eine Sanierung der Tarnaufbauten bedingen, was mangels Nachnutzungsmöglichkeiten als unzweckmässig und unverhältnismässig erachtet wird.
 - b. Die Rückbaumassnahmen umfassen den Abbruch der zweigeschossigen Konstruktionen aus Eisenbeton bis ungefähr 50cm unter das bestehende Terrain. Die Zugänge werden verschlossen. Die verbleibende Betonkonstruktion wird mit Rücksicht auf den Feuchtigkeitshaushalt perforiert und die Hohlräume werden mit Abbruchmaterial aufgefüllt. Anschliessend wird die gesamte Anlage humusiert und dem bestehenden Gelände angepasst. Die Erschliessungsleitungen waren bereits im Rahmen der Desarmierungsarbeiten abgetrennt worden. Die bestehenden Berg- und Sickerwasserableitungen werden belassen, nachdem sie unter der Abbruchkote liegen. Die provisorische Baupiste wird nach Abschluss der Arbeiten wieder entfernt.
3. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden.

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995; SR 510.51

Der Gemeinde Feusisberg übermittelte ihre Stellungnahme am 27. April 1998 an die Bewilligungsbehörde. Der Kanton Schwyz liess am 12. Mai 1998 zum geplanten Rückbau vernehmen. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) reichte seinen Mitwirkungsbericht am 26. Mai 1998 ein.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (Art. 129 Abs. 1 MG).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Die geplanten Rückbaumassnahmen betreffen nicht mehr beanspruchte militärische Festungsbauten. Nachdem weder eine andere militärische, noch eine zivile Nachnutzung in Betracht gezogen werden konnte, war das Liquidationsvorhaben als bewilligungsrelevante bauliche Änderung im Rahmen des militärischen Baubewilligungsverfahrens zu behandeln (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 MBV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hatte die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Es wurde festgestellt, dass das zu diesem Zwecke eingereichte Rückbauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b MBV).
- b. Die Unterstellung des Vorhabens unter das kleine Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 20 MBV wurde damit begründet, dass die Aufhebung der Festungsanlagen durch Abbruch des Aufbaus und Füllung der verbleibenden Hohlräume keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MBV darstellt.
Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) war klarerweise nicht gefordert.

Schliesslich konnte eine Kollision mit Drittinteressen ausgeschlossen werden, zumal sich die Bunkeranlagen auf Bundeseigentum befinden und das Vorhaben aufgrund der vorgängigen Orientierung durch den Gesuchsteller, von den benachbarten Grundeigentümern bzw. den kommunalen und kantonalen Behördenvertretern ausdrücklich begrüsst wurde.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden. Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Stellungnahmen von Kanton und Gemeinde

Die Baukommission der Gemeinde Feusisberg kommt nach Prüfung des Projekts zum Schluss, dass die Rückbauten der Bunker sowie die Rekultivierung in den ursprünglichen Zustand auch in bezug auf die Eingliederung in die Landschaft nur befürwortet werden kann.

Der Kanton Schwyz äussert sich in seiner Stellungnahme dahingehend, dass der Rückbau der vier Bunker namentlich aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes begrüsst wird und keine Einwände bestehen, sofern die Entsorgung, Trennung und Wiederverwertung des Abbruchmaterials nach dem vorgesehenen Entsorgungskonzept geschieht.

3. Stellungnahme des BUWAL

Bezugnehmend auf eine frühere Stellungnahme des kantonalen Amts für Raumplanung vom 12. August 1993 teilt die Bundesfachstelle dessen Ansicht, wonach die Anlagen entweder im gegenwärtigen Zustand (d.h. mit intakter, unterhaltener Tarnung) zu erhalten oder aber vollständig zu beseitigen sind. Jedenfalls kann ein Abbruch oder „Verlotternlassen“ lediglich der Tarnaufbauten aus Gründen des Landschaftsschutzes und angesichts der exponierten Lage der Bunker vorliegend nicht in Frage kommen. Zum nun vorgesehenen vollständigen Abbruch der Bunker ergeben sich dementsprechend keine Einwände oder Bemerkungen.

4. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

a. Raumplanung; Nutzungsinteressen:

Aus Sicht der Raumplanung sind funktionslos gewordene, militärische Anlagen grundsätzlich zu beseitigen. Soweit eine bewilligungsrelevante Nachnutzung beabsichtigt wird, untersteht diese dem in der Sache anwendbaren Prüfverfahren (vgl. insbes. Art. 2 MBV).

Die vorliegend zu beurteilenden Rückbaumassnahmen gelten im Rahmen der technischen Möglichkeiten, des baulichen Aufwandes und der sicherheitsmässigen Anforderungen als vollständig. Eine Nutzungsänderung ist damit nicht verbunden. Das Vorhaben deckt sich mit den Anliegen der kommunalen bzw. kantonalen Nutzungs- und Zonenplanung und wird ausdrücklich erwünscht, nachdem das

betreffende Gebiet im Richtplan als besonders schöne und intakte Landschaft aufgeführt ist und eine zivile Nachnutzung, welche grundsätzlich als vollständige Zweckänderung zu gelten hätte, von der zuständigen Instanz mit Verweis auf Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) nur ausnahmsweise bewilligt werden kann (vgl. Stellungnahme des Amtes für Raumplanung des Kantons Schwyz vom 12. August 1993).

Somit steht der geplanten Liquidation unter dem Aspekt der Raum- und Nutzungsordnung nichts entgegen.

b. Natur- und Landschaftsschutz:

Die Grenzen des BLN-Gebietes Nr. 1307 „Glaziallandschaft Sihl mit Höhronekette (gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) sowie der Moorlandschaft Schwantenu (Objekt Nr. 3 gemäss Moorlandschaftsinventar des Bundes) verlaufen ausserhalb des Projektperimeters. Aus Sicht des Landschaftsschutzes wird der geplante, vollständige Abbruch von den Fachstellen des Kantons und des Bundes befürwortet, nachdem ein Belassen der Betonbunker ohne Tarnaufbau eine erhebliche Beeinträchtigung der Umgebung bewirken würde

Sodann beansprucht der Grundsatz von Artikel 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) Geltung, wonach der Bund seine Bauten und Anstalten natur- und landschaftsschonend zu gestalten und unterhalten hat. Daraus leitet sich für das vorliegende Rückbauvorhaben namentlich die Pflicht ab, die Abbrucharbeiten sorgfältig auszuführen und das Gelände nach dem Eingriff naturnah wiederherzustellen. Es wird eine entsprechende Auflage verfügt.

c. Abfälle:

Wer Bauarbeiten durchführt, hat die anfallenden Abfälle, soweit möglich auf der Baustelle zu trennen und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen (Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle, TVA, SR 814.015). Das nach internem Liquidationshandbuch vorgesehene Entsorgungskonzept entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben. Im weiteren wird daran erinnert, dass das Entsorgungsmaterial nur an die dafür vorgesehenen, bewilligten Deponiestandorte verbracht werden darf (Art. 30e USG) und Sonderabfälle nach Massgabe der Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS, SR 814.014) zu behandeln sind. Es hat ein entsprechender Vorbehalt an den Unternehmer zu ergehen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die verbleibenden Hohlräume nur mit Abbruchmaterial gefüllt werden dürfen, welches nach den Bestimmungen der TVA auch auf einer Inertstoffdeponie abgelagert werden darf. Es ergeht eine diesbezügliche Auflage.

Es liegen sodann keine Anhaltspunkte vor, dass in den Bunkeranlagen altlastenrelevante Tätigkeiten stattgefunden haben.

d. Gewässerschutz:

Angesichts der bestehenden örtlichen Verhältnisse im Bereich des Anlagestandorts erscheint das Belassen der bestehenden Entwässerungsleitungen als praktikable und gesetzeskonforme Lösung, nachdem nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen des kantonalen Anhörungsverfahrens sind keine weiteren Bemerkungen oder Anträge für diesen Bereich erfolgt und dem Vorhaben steht aus gewässerschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Nach erfolgter Prüfung liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach in concreto anwendbare Vorschriften verletzt wären. Vielmehr kann festgestellt werden, dass das vorliegende Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt sind:

- Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Es wird keine Verletzung kommunaler, kantonaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht.
- Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewahrt. Die Gemeinde Feusisberg, der Kanton Schwyz und das BUWAL halten der Realisierung des Projekts keine Einwände entgegen, sondern stimmen dem Rückbauvorhaben mit den erwähnten und im Sinne der Erwägungen behandelten Bemerkungen zu.

III

und verfügt demnach:

Das Bauvorhaben des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten, Projektmanagement Kriens, 6011 Kriens, vom 7. Januar 1998 betreffend Rückbauten Bunker, Büel, Feusisberg (SZ)

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Baugesuchsunterlagen vom 7. Januar 1998
- Plangrundlagen:
 - Situationsplan 1:1'000 Bezn. 7115 - 18/112-0001
vom 13.11.1997
 - Rückbauplan Grundriss/Schnitte 1:100 Parz. 1028 - 112-0001
vom 13.11.1997
 - Rückbauplan Grundriss/Schnitte 1:100 Parz. 1029 - 112-0001
vom 13.11.1997
 - Rückbauplan Grundriss/Schnitte 1:100 Parz. 1030 - 112-0001
vom 13.11.1997
 - Rückbauplan Grundriss/Schnitte 1:100 Parz. 932 - 112-0001
vom 13.11.1997

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. Auflagen

- a. Die Abbrucharbeiten sind besonders sorgfältig auszuführen und das Gelände ist nach dem Eingriff naturnah wiederherzustellen.
- b. Die anfallenden Abfälle sind soweit möglich auf der Baustelle zu trennen und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.
- c. Das Entsorgungsmaterial darf nur an die dafür vorgesehenen, bewilligten Depo-niestandorte verbracht werden. Sonderabfälle sind nach Massgabe der VVS zu be-handeln.

- d. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde und der Gemeinde Feusisberg vorgängig mitzuteilen.
- e. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).
- f. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Publikation*

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) unter Vorbehalt von Artikel 34 OG beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
- bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. OG.

21. Juli 1998

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Militärische Baubewilligung im ordentlichen Bewilligungsverfahren nach Artikel 8-19 MBV¹⁾

vom 21. Juli 1998

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport als Bewilligungsbehörde,

in Sachen Baugesuch vom 15. Januar 1997 der Gruppe Rüstung, Bundesamt für Armeematerial und Bauten, Projektmanagement Mels, 8887 Mels betreffend Erweiterung Schiessplatz Liebburgtobel, Projekt Nr. 2799, Gemeinde Bottighofen (TG),

I

stellt fest:

1. Die Gruppe Rüstung, Bundesamt für Armeematerial und Bauten, hatte via Koordinationsstelle Bauwesen Militär (KBM) am 15. Dezember 1995 das Projekt für die Erweiterung der Schiessanlage Liebburgtobel, Projekt Nr. 2799, Gemeinde Bottighofen (TG), der Bewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet. Weitere ergänzende Unterlagen wurden am 10. Januar 1996 nachgereicht.
2. Mit Entscheid vom 22. Februar 1996 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 25. Februar 1997 wurde das Baugesuch der Gruppe Rüstung bei der Bewilligungsbehörde eingereicht.
4. Das Vorhaben war aufgeteilt in zwei Etappen. Im Rahmen der Ausbautetappe „Teil Süd“ sollte die bestehende Kurzdistanz (KD)-Schiessanlage durch Aufschüttung eines Dammes in zwei Schiessstände aufgeteilt werden. Als Folge davon sollte die bestehende Strasse im südlichen Teil verlegt werden. Die Ausbautetappe „Teil Nord“ umfasste den Neubau von zwei KD-Schiessständen, die eine Rodung von 1800m² Wald bedingt hätten.
Begründet wurde das Vorhaben damit, dass dem Festungswachtkorps als Benützerorganisation des Schiessanlage im Zuge der Umstrukturierung „Armee 95“ vermehrt Sicherheitsaufgaben übertragen worden sind. Damit werden an Stelle von 300m-Anlagen zunehmend KD-Schiessanlagen benötigt. Mit dem vorliegenden Projekt sollen die entsprechend nötigen Kapazitäten geschaffen werden.
5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden und veranlasste die öffentliche Auflage (25. März bis 24. April 1997) des Projekts. Innert der angezeigten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.
6. Der Kanton Thurgau übermittelte seine Stellungnahme mit derjenigen der Gemeinde Bottighofen mit Schreiben vom 19. Juni 1997 an die Bewilligungsbe-

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995; SR 510.51

hörde. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) reichte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 21. November 1997 der Bewilligungsbehörde ein.

7. Da das BUWAL seine Zustimmung zur Rodung verweigerte, vereinfachte die Gesuchstellerin nach einer Besichtigung vor Ort die Etappe „Teil Süd“ und erklärte mit Schreiben vom 6. Mai 1998 den Verzicht auf die Etappe „Teil Nord“.
8. Am 26. Juni 1998 reichte die Gesuchstellerin die geänderten Projektunterlagen für die Etappe „Teil Süd“ bei der Bewilligungsbehörde ein. Es handelt sich vorliegend um eine unwesentliche Projektanpassung, die nicht öffentlich aufzulegen ist (Art. 19 Abs. 2 MBV). Sie wurde aber dem Kanton Thurgau, der Gemeinde Botighofen und dem BUWAL angezeigt.
9. Die nun vorliegende Etappe „Teil Süd“ sieht vor, die bestehende KD-Schiessanlage abzubauen und dafür drei NGST-Schiessanlagen zu erstellen. Die Trennung der drei Schiessanlagen erfolgt mittels 2,25m hohen Trennwänden aus hochdruckimprägniertem Holz. Der Boden bei den Anlagen wird ausplaniert, mit einer HATE-Kunststoff-gewebematte versehen und mit einer 0,30m starken Häcksel-schicht abgedeckt. Die Kugelfänge erhalten eine Abdeckung mit HATE-Kunststoffgewebematten als Trennschicht zwischen natürlichem Hang und Kugelfang und einem Häckselgut-Sandgemisch mit einer Stärke von 0,80m und auf einer vertikalen Höhe von ca. 4m. Schliesslich muss der bestehende Naturweg verlegt werden. Nach dem Austritt aus dem Wald führt er neu über die Wiese an den rechten Talrand und diesem entlang bis zur bestehenden Strasse.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (MBV, SR 510.51).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt den Bewilligungsentscheid (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Das geplante Vorhaben betrifft einen bestehenden Schiessplatz und dient gänzlich der militärischen Ausbildung. Es ist somit für die militärische Baubewilligungspflicht relevant (Art. 1 Abs. 2 lit. c MBV). Demzufolge erachtet sich das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hat die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Die Prüfung hatte ergeben, dass das der militärischen Ausbildung dienende Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 lit. c MBV).
- b. Das vorliegende Bauvorhaben wurde dem ordentlichen Bewilligungsverfahren unterstellt, zumal das kleine Verfahren nur zur Anwendung kommt bei Bauten und Anlagen, die keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse, namentlich in bezug auf die Raumordnung, die Umwelt, das äussere Erscheinungsbild und den Betrieb, bewirken, die keine Interessen Dritter berühren und keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) unterliegen (Art. 4 Abs. 2 MBV).
- c. Nach Artikel 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) unterliegt die Errichtung einer neuen Anlage der UVP, wenn es sich dabei um einen UVP-relevanten Anlagentyp gemäss Anhang handelt. Für die Änderung einer bestehenden Anlage besteht eine Prüfungspflicht der Umweltverträglichkeit, wenn die vorgesehene Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV). Das Vorhaben betrifft zwar die Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage (Ziff. 50.1 des Anhangs zur UVPV). Mit Blick auf die Gesamtheit des Schiessplatzes handelt es sich dabei aber nicht um eine wesentliche Änderung der bestehenden baulichen und betrieblichen Verhältnisse. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden.

Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Einsprachen

Innert der angezeigten Frist vom 25. März bis 24. April 1997 sind keine Einsprachen eingegangen.

3. Stellungnahmen von Kanton und Gemeinde

Die Gemeinde Bottighofen stimmt dem Vorhaben vorbehaltlos zu.

Das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau stellt den Antrag, dass Abfall, der bei baulichen Eingriffen in Verdachtsflächen zum Vorschein kommt, gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.015) zu entsorgen sei.

4. Stellungnahme des BUWAL

Das BUWAL stimmt der Etappe „Teil Süd“ grundsätzlich zu. Es macht diese Zustimmung aber von folgenden Anträgen abhängig:

- Bodenmaterial aus dem Bereich des bestehenden Kugelfanges darf unter keinen Umständen mit weniger belastetem Erdmaterial vermischt werden (Art. 10 TVA) und ist bis in eine Tiefe von 0,40-0,60m als Sonderabfall im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS, SR 814.014) zu behandeln.
- Die Kugelfänge sind nach dem neuesten Kenntnisstand so zu gestalten, dass die Geschosse beim Aufprall kompakt bleiben und so keine Schwermetallverfrachtung in die Umgebung stattfindet.
- Die Lärmemissionen sind soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

5. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

a. Natur- und Landschaft

Das BUWAL betrachtet das Liebburgtobel in seiner Stellungnahme als einen Bereich, dem im Hinblick auf den Naturhaushalt eine ausgleichende Funktion zukommt. Dieser wäre im Rahmen der geplanten Etappe „Teil Nord“ erheblich beeinträchtigt worden. Deshalb hatte das BUWAL gefordert, dass für die Eingriffe im Rahmen dieser Etappe als Ersatzmassnahmen der Bachbereich aufzuwerten sei. Da die Gesuchsteller auf die Realisierung dieser Etappe verzichtet haben, ist der Antrag des BUWAL hinfällig geworden.

b. Lärm

Das geplante Vorhaben stellt keine wesentliche Änderung einer ortsfesten Anlage im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) dar, da der mit der Gemeinde ausgehandelte Rahmen von 60 Schiesstagen im Jahr in den letzten Jahren nicht ausgeschöpft worden ist und auch in Zukunft keine markante Erhöhung der Schiesstage geplant ist.

Da es sich aber um eine unwesentliche Änderung einer ortsfesten Anlage handelt, müssen die Lärmemissionen soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 8 Abs. 1 LSV).

c. Boden

Bei der Realisierung des Vorhabens wird kein Material aus der Schiessanlage abgeführt. Das Aushubmaterial aus der Verlegung der Strasse wird zur Hanggestaltung bei den NGST-Schiessanlagen verwendet. Es wird jedoch darauf hingewiesen und als Auflage verfügt, dass unter keinen Umständen sauberes mit kontaminiertem Material vermischt werden darf (Art. 10 TVA).

Die Kugelfänge werden mit einem Gemisch aus Sand und Häckselgut gestaltet, so dass gewährleistet ist, dass die Geschosse beim Aufprall kompakt bleiben und keine Schwermetallverfrachtung in die Umgebung stattfindet. Der Einbau der HATE-Kunststoffgewebematte ermöglicht es, dass das mit den Schusserückständen kontaminierte Kugelfangmaterial fachgerecht entsorgt werden kann.

Demnach kann festgestellt werden, dass das vorliegende Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt:

Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gewahrt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die Gemeinde Bottighofen, der Kanton Thurgau sowie das BUWAL stimmen dem Bauvorhaben mit den erwähnten Auflagen und Anträgen zu. Es wird keine Verletzung kantonaler, kommunaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, noch werden der Realisierung des Projekts sonstige grundsätzliche Einwände entgegengehalten.

Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt.

III

und verfügt demnach:

1. Das Bauvorhaben der Gruppe Rüstung, Bundesamt für Armeematerial und Bauten, Projektmanagement Mels, in Sachen Baugesuch vom 25. Februar 1997 betreffend

Erweiterung Schiessplatz Liebburgtobel, Projekt Nr. 2799, Gemeinde Bottighofen (TG)

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektbeschrieb vom 26. Juni 1998
- Plangrundlagen:

Situationsplan	1:1000	Nr. L 722 4.1
Querschnitte	1:200	Nr. L 722 4.2

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. *Auflagen*

- a. Die Lärmemissionen sind so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
- b. Sauberes Material darf nicht mit kontaminiertem vermischt werden (Art. 10 TVA).
- c. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Gemeinde Bottighofen frühzeitig mitzuteilen.
- d. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 lit. 1 MBV).
- e. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Publikation*

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung dem Geschädigten, dem betroffenen Kanton und der Gemeinde eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) unter Vorbehalt von Artikel 34 OG beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. OG.

21. Juli 1998

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht, VStrR)

Thavarajah Anton Eliyas, geb. 21. Oktober 1958, Staatsangehöriger von Sri Lanka, Fabrikarbeiter, wohnhaft in D-55232 Alzey, Bleiss-Str. 6:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion verurteilte Sie am 1. Juli 1998 aufgrund des am 3. September 1997 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Gefährdung der Mehrwertsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes und der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer zu einer Busse von 1500 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 150 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann in-
nert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eid-
genössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Ein-
sprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur
Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen
und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenützlichem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig
und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamt-
betrag von 1650 Franken mit der geleisteten Hinterlage verrechnet.

21. Juli 1998

Eidgenössische Oberzolldirektion

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Walser & Co. AG, 9044 Wald AR
Produktion Profizenter A+B
bis 10 M
10. August 1998 bis 11. August 2001 (Erneuerung)
- Alinox AG, 8360 Eschlikon
Plattierwerk
20 M
20. Juli 1998 bis 24. Juli 1999 (Änderung)
- Grieder AG, 4702 Oensingen
Schlachthaus
bis 50 M
7. September 1998 bis 8. September 2001 (Erneuerung)
- Flanschenfabrik Angenstein GmbH, 4147 Aesch BL
Flanschenfabrikation Hauptstrasse 190 und Birmatt
80 M, 4 F
29. Juni 1998 bis 30. Juni 2001 (Änderung/Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Sulzer Metco AG (Switzerland), 5610 Wohlen AG
Produktion in Oberwinterthur
20 M
11. Mai 1998 bis 12. Mai 2001
- Ferag AG, 8340 Hinwil
Werkmontage
20 M
22. Juni 1998 bis 19. Juni 1999
- SR Technics AG, Personal & Ausbildung / THA,
8058 Zürich-Flughafen
Spenglerei Überholung TUWA
2 F
7. September 1998 bis 8. September 2001 (Erneuerung)
- Saia-Burgess Electronics AG (SA), 3280 Murten
Produktionsabteilungen
60 M, 60 F
31. August 1998 bis 4. September 1999
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Sarnafil International AG, 6060 Sarnen
Sarnafil und Sarnafil T
56 M, 6 J
7. September 1998 bis 8. September 2001 (Erneuerung)

- Bachmann forming AG, 6280 Hochdorf
Tiefzieh Abteilung
6 M, 24 F
13. September 1998 bis 15. September 2001 (Erneuerung)
- Emil Christ AG, 9425 Thal
Ausrüstung und Verarbeitung
bis 20 M oder F
17. August 1998 bis 21. August 1999
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Aquametro AG, 4106 Therwil
Teilefertigung
4 M
29. Juni 1998 bis 1. Juli 1999
- Max Muff AG, 4133 Pratteln
Druck, Druckvorstufe und Ausrüsterei
16 M
22. Juni 1998 bis 26. Juni 1999
- Pawi Verpackungen, 8411 Winterthur
Produktion im Betrieb Lenzburg
8 M, 8 F
22. Juni 1998 bis 26. Juni 1999
- Prozellanfabrik Langenthal AG, 4900 Langenthal
Dekoration inkl. Siebdruck und Heissübertragungsmaschine
bis 10 M, bis 10 F
12. Oktober 1998 bis 13. Oktober 2001 (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Walser & Co. AG, 9044 Wald AR
Produktion Profizenter A+B
bis 5 M
10. August 1998 bis 11. August 2001 (Erneuerung)
- Sarnafil International AG, 6060 Sarnen
Sarnafil und Sarnafil T
bis 51 M
7. September 1998 bis 8. September 2001 (Erneuerung)
- Stickereiwerk Bischoff Textil AG, 9444 Diepoldsau
Automatenstickerei
bis 12 M
9. August 1998 bis 11. August 2001 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Reichle & De-Massari AG, 8622 Wetzikon
Montage in Pfäffikon SZ
9 M
7. September 1998 bis 8. September 2001 (Erneuerung)
- Der Bund Verlag AG, 3001 Bern
Zeitungsspedition
bis 20 M, bis 10 F
30. August 1998 bis 1. September 2001 (Erneuerung /
Änderung)

- Novartis Services AG, 4002 Basel
Produktion Pharma
2 F
3. August 1998 bis 7. August 1999

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Reichle & De-Massari AG, 8622 Wetzikon
Montage in Pfäffikon SZ
9 M (an Feiertagen)
7. September 1998 bis 8. September 2001 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Bachmann forming AG, 6280 Hochdorf
Tiefzieh Abteilung
bis 18 M
13. September 1998 bis 15. September 2001 (Erneuerung)
- Sarnatech Spritzguss AG, 6234 Triengen
Kunststoffspritzerei
bis 12 M
1. Juni 1998 bis 6. Juni 1999
- Emil Christ AG, 9425 Thal
Kartonproduktion und Ausrüstung
bis 60 M
16. August 1998 bis 21. August 1999 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Papierfabrik Netstal AG, 8754 Netstal
Papiermaschine, Aufbereitung, Rollapparate und Labor
bis 28 M, 1 F
21. Juni 1998 bis 26. Juni 1999 (Erneuerung)
- Novartis Services AG, 4002 Basel
Chemische Produktion (K 640)
1 F
9. August 1998 bis 11. August 2001 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Hörburger & Partner AG, 8057 Zürich
EDV-System und Scanner
5 M, 2 F
1. Juni 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Sidrag AG, 8944 Sihlbrugg Dorf
Produktion
bis 20 M
25. Mai 1998 bis 18. September 1999 (Änderung)
- CWS AG, 8152 Glattbrugg
Wäscherei
2 M, 17 F
17. August 1998 bis 18. August 2001 (Erneuerung)
- Zuckerfabriken, Aarberg und Frauenfeld AG, 3270 Aarberg
verschiedene Betriebsteile
bis 20 M oder F
21. September 1998 bis 22. September 2001 (Erneuerung/
Änderung)
- Confiseur Bachmann AG, 6002 Luzern
Bäckerei und Konditorei
bis 24 F
17. Mai 1998 bis 22. Mai 1999
- AG für die Neue Zürcher Zeitung, 8021 Zürich
Reproduktion und Plattenherstellung in Schlieren
3 M
17. Mai 1998 bis auf weiteres (Änderung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Wagner International AG, 9450 Altstätten
Kunststoffspritzerei, Mechanik II und Schleiferei /
Honerei
34 M oder F, 4 J
29. Juni 1998 bis 26. Dezember 1998 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Ems-Patvag AG, 7013 Domat-Ems
Systemtechnik
60 M oder F
1. Juni 1998 bis 2. Juni 2001 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Blockfabrik Lichtensteig AG, 9620 Lichtensteig
Endlos- und Garniturenabteilung
16 M oder F
6. Juli 1998 bis 7. Juli 2001 (Änderung)
- SR Technics AG, 8058 Zürich-Flughafen
verschiedene Betriebsteile
bis 600 M, bis 8 F
28. September 1998 bis 15. Januar 2000 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Medic AG, Feinmechanik, 8180 Bülach
CNC-Frässerei
4 M
10. August 1998 bis 11. August 2001 (Erneuerung)
- Narimpex AG, 2501 Biel
Trockenfrüchte
4 M, 6 F
6. Juli 1998 bis 7. Juli 2001
- P + H Parquet + Holzbau AG Bern, 3008 Bern
Fensterproduktion
24 M
25. Mai 1998 bis 29. Mai 1999
- Sarnatech Folien und Schaumstoffe AG, 6060 Sarnen
Produktion Formteile
28 M, 2 F
1. Juni 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Lupo Getränke, 6280 Hochdorf
Füllerei Süd
14 M
25. Mai 1998 bis 29. Mai 1999
- Sarnafil International AG, 6060 Sarnen
Produktion Wärmedämmplatten
10 M
1. Juni 1998 bis 2. Juni 2001 (Änderung)
- Mühlemann AG, 4562 Biberist
ganze Produktion
bis 170 M oder F
5. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Änderung)
- Heinrich Kuhn Metallwarenfabrik AG, 8486 Rikon
Produktion
30 M, 16 F
10. August 1998 bis 11. August 2001 (Erneuerung)
- Sefar AG, 9425 Thal
verschiedene Betriebsteile
bis 140 M oder F
3. August 1998 bis auf weiteres (Änderung)

- Maschinenfabrik Sulzer-Burckhardt AG, 4053 Basel.
verschiedene Betriebsteile in Winterthur,
Hegifeldstrasse 10
bis 100 M, bis 10 F
17. August 1998 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Spinnerei am Uznaberg, 8730 Uznach
Vorwerke, Ringspinnerei, Spulerei und Einlegerei
bis 90 M oder F
22. Juni 1998 bis 23. Juni 2001 (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Fixit AG, Werk Ennetmoos, 6372 Ennetmoos
Verbrennerei, Kocherei
3 M
1. Juni 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Ringier Print Adligenswil AG, 6002 Luzern
Zeitungsproduktion im Betrieb Adligenswil
2 J
24. August 1998 bis 25. August 2001 (Erneuerung)
- Mühlemann AG, 4562 Biberist
verschiedene Betriebsteile
bis 25 M
5. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Änderung)
- Ems-Dottikon AG, 5605 Dottikon
Produktion
6 J, Art. 64 ArGV 1
6. Juli 1998 bis 10. Juli 1999
- AG für die Neue Zürcher Zeitung, 8021 Zürich
Reproduktion und Plattenherstellung in Schlieren ZH
6 M
17. Mai 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- AG für die Neue Zürcher Zeitung, 8021 Zürich
Spedition in Schlieren ZH
39 M, 25 F
12. Juli 1998 bis 14. Juli 2001 (Änderung/Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Heinrich Kuhn Metallwarenfabrik AG, 8486 Rikon
Produktion
8 M
10. August 1998 bis 11. August 2001 (Erneuerung)
- Sefar AG, 9425 Thal
Appretur
bis 4 M
2. August 1998 bis 8. Januar 2000 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Maschinenfabrik Sulzer-Burckhardt AG, 4053 Basel
verschiedene Betriebsteile in Winterthur,
Hegifeldstrasse 10
bis 60 M
17. August 1998 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Ruwel-MBE AG, 9473 Gams
Leiterplattenherstellung
bis 12 M
12. Juli 1998 bis 14. Juli 2001 (Erneuerung)

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Confiseur Bachmann AG, 6002 Luzern
Bäckerei und Konditorei
bis 6 M
17. Mai 1998 bis 22. Mai 1999
- AG für die Neue Zürcher Zeitung, 8021 Zürich
Reproduktion und Plattenherstellung in Schlieren
3 M
17. Mai 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Sefar AG, 9425 Thal
Weberei
bis 5 M
2. August 1998 bis 8. Januar 2000 (Änderung)
- Emil Christ AG, 9425 Thal
Kartonfabrikation
bis 2 M
16. August 1998 bis 21. August 1999
- Maschinenfabrik Sulzer-Burckhardt AG, 4053 Basel
verschiedene Betriebsteile in Winterthur,
Hegifeldstrasse 10
bis 60 M
17. August 1998 bis auf weiteres (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Mühlemann AG, 4562 Biberist
verschiedene Betriebsteile
bis 15 M
5. Januar 1998 bis 9. Januar 2001 (Änderung)
- Druckerei Winterthur AG, 8401 Winterthur
Rollenoffset
48 M
12. Juli 1998 bis 14. Juli 2001 (Erneuerung)

- Spinnerei am Uznaberg, 8730 Uznach
 - Vorwerke, Ringspinnerei, Spulerei und Einlegerei
 85 M
 21. Juni 1998 bis 23. Juni 2001 (Erneuerung)
 Ausnahmegewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Reichle & De-Massari AG, 8622 Wetzikon
 Montage in Pfäffikon SZ
 14 M
 31. Mai 1998 bis 5. Juni 1999
 Ausnahmegewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten:

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

21. Juli 1998

Bundesamt für Wirtschaft
und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Schuhmodelleur / Schuhmodelleurin

A

**Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung**

vom 23. Dezember 1997

**Schuhmodelleur / Schuhmodelleurin
Schuhtechnologe / Schuhtechnologin**

B

**Lehrplan
für den beruflichen Unterricht**

vom 23. Dezember 1997

Inkrafttreten

1. Juli 1998

Der Text dieses Reglements und Lehrplans wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

21. Juli 1998

Bundeskanzlei

9666

Schuhtechnologe / Schuhtechnologin

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 23. Dezember 1997

Schuhmodelleur / Schuhmodelleurin Schuhtechnologe / Schuhtechnologin

B

Lehrplan für den beruflichen Unterricht

vom 23. Dezember 1997

Inkrafttreten

1. Juli 1998

Der Text dieses Reglements und Lehrplans wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

21. Juli 1998

Bundeskanzlei

9667

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Bundesamtes für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

- Gemeinde Leibstadt AG, Düngeranlage Oberdorf,
Projekt-Nr. AG2998
- Gemeinde Hellikon AG, Düngeranlage Mühle,
Projekt-Nr. AG3010
- Gemeinde Schlatt-Haslen AI, Sanierung Göbstrasse,
Projekt-Nr. AI886
- Gemeinde Speicher AR, Hofzufahrt Blatten,
Projekt-Nr. AR1480
- Gemeinde Oberdorf BL, Stallsanierung Rüttmatt,
Projekt-Nr. BL916
- Gemeinde Sarnen OW, Gebäuderationalisierung Müllerhaus,
Projekt-Nr. OW1221
- Gemeinde Gams SG, Gebäuderationalisierung Oberhub,
Projekt-Nr. SG4986
- Gemeinde Kaltbrunn SG, Gebäuderationalisierung Unter Chirnen,
Projekt-Nr. SG5029
- Gemeinde Nesslau SG, Gebäuderationalisierung Krümmenschwil,
Projekt-Nr. SG5113
- Gemeinde Grabs SG, Gebäuderationalisierung First,
Projekt-Nr. SG5151
- Gemeinde Kirchberg SG, Gebäuderationalisierung Altenriet,
Projekt-Nr. SG5237
- Gemeinde Egnach TG, Gemeinschaftl. Wirtschaftsgebäude BZG Birmoos,
Projekt-Nr. TG1521
- Gemeinde Kemmental TG, Gemeinschaftl. Wirtschaftsgebäude BZG Ellighausen,
Projekt-Nr. TG1518

- Gemeinde Silenen UR, Personen-Luftseilbahn Silenen - Chilchenbergen,
Projekt-Nr. UR1412

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

21. Juli 1998

Bundesamt für Landwirtschaft
Abteilung Strukturverbesserungen

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Diverse AR, Waldbau Waldbau A 1998 - 2002, Projekt-Nr. 411.1-AR-0000/0002
- Gemeinde Diverse FR, Gefahrenkarten, Messstellen, Frühwarndienste Jahresprogramm 1998, Projekt-Nr. 432 -FR-0000/1998
- Gemeinde Diverse GR, Gefahrenkarten, Messstellen, Frühwarndienste Jahresprogramm 1998, Projekt-Nr. 432 -GR-0000/1998
- Gemeinde Diverse NW, Gefahrenkarten, Messstellen, Frühwarndienste Jahresprogramm 1998, Projekt-Nr. 432 -NW-0000/1998
- Gemeinde Diverse OW, Gefahrenkarten, Messstellen, Frühwarndienste Jahresprogramm 1998, Projekt-Nr. 432 -OW-0000/1998
- Gemeinde Diverse SZ, Gefahrenkarten, Messstellen, Frühwarndienste Jahresprogramm 1998, Projekt-Nr. 432 -SZ-0000/1998

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zuenthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Paplermühlestrasse 172, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

21. Juli 1998

Eidgenössische Forstdirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.07.1998
Date	
Data	
Seite	3797-3843
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 731

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.